

STATUTEN

1. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Gewerbeverein Andermatt“ besteht gemäss Art. 60 ff. ZGB ein Verein des Andermatter Gewerbes mit Sitz in Andermatt.

Art. 2 Aufgaben und Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des Andermatter Gewerbes, mit allen zugehörigen Berufsrichtungen zur gemeinsamen Wahrung und Förderung seiner wirtschaftspolitischen Ziele und Interessen.

Er bezweckt insbesondere:

- a) Eine umfassende und zielgerichtete Vertretung der gewerblichen Anliegen in der Öffentlichkeit, gegenüber anderen Institutionen und dem Staat.
- b) Die Abwehr von Eingriffen in die private Wirtschaft.
- c) Die Förderung einer qualifizierten Berufsausbildung, sowie die Weiterbildung seiner Mitglieder.
- d) Die solidarische Unterstützung einzelner Mitglieder und Berufsgruppen.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Gönnermitgliedern.
- b) Als Aktivmitglied können aufgenommen werden:
 - Gewerbetreibende von Andermatt und Umgebung.
 - Anderweitige Organisationen, Firmen- oder Vereine, welche Ziele und Interessen des Gewerbevereines Andermatt fördern.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.
- d) Als Gönnermitglied können Einzelpersonen, Firmen, Vereine oder Organisationen aufgenommen werden, welche die Zwecke des Vereins durch Beitragsleistungen unterstützen.

Art. 4 Aufnahme

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand unter Kenntnissgabe an die Generalversammlung.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- b) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
Ehrenmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu leisten.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer 6 monatigen Kündigungsfrist erfolgen kann.
- b) Durch Ausschluss.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Grundsätze des Vereins handeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

3. Organisation

Art. 8 Organe des Vereins

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Eine Ausserordentliche Versammlung wird einberufen, wenn dies Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung für die Generalversammlung hat an jedes einzelne Mitglied unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.

Die statuarischen Geschäfte sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Entgegennahme des Jahresbeitrages und der Vereinsrechnung
4. Festsetzung der Jahresbeiträge
5. Wahl des Vorstandes, sowie der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 2 Jahren
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Revision der Statuten
9. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und alle andern der Generalversammlung von Gesetzeswegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an die Generalversammlung überwiesenen Geschäfte
10. Kenntnissgabe von Neumitgliedern

Art. 10 Wahlen und Beschlüsse

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstandes. Die übrigen Chargen teilt der Vorstand selbst auf. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wiederwahl erfolgt alternierend.

In geraden Jahren werden der Präsident, der Aktuar und ein Mitglied gewählt.
In ungeraden Jahren werden der Vizepräsident und der Kassier gewählt.

Die Generalversammlung ist mit Ausnahme von Art. 10 und 17 beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet das relative Mehr der Stimmen. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

Anträge an die Generalversammlung müssen rechtzeitig an den Präsidenten des Vereins eingereicht werden. Anträge, die eine Revision der Statuten oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, sind 60 Tage zuvor an den Vorstand zu richten.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- f) 1-3 Mitgliedern

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt sämtliche Vereinsgeschäfte, welche nicht durch das Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Ausser den von der Generalversammlung bestimmten Kompetenzen hat er das Recht zu einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000.00. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 12 Rechnungsrevisoren

Die beiden Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, Jahresrechnung und Vermögensbestand des Vereins zu prüfen. Sie unterbreiten der Generalversammlung den Bericht darüber und stellen diesbezüglich Anträge.

4. FINANZEN

Art. 13 Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- c) Allfällige andere Einnahmen und Erträge

Die Ausgaben setzen sich zusammen aus:

- a) Der ordentlichen Vereinstätigkeit
- b) Durch die GV bestimmte Tätigkeit mit den entsprechenden Aufwändungen (Kosten)
(GV Beschluss vom 27 März 2014)

Der Jahresbeitrag ist so zu bemessen, dass eine wirksame Vereinstätigkeit möglich ist und wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 14 Abschluss

Die Jahresrechnung schliesst jeweils auf den 31. Dezember ab.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Revision der Statuten

Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

Art. 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung nur rechtsgültig beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 sämtlicher Vereinsmitglieder zustimmen. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen bis zur Gründung eines gleichartigen Vereins dem kantonalen Gewerbeverband Uri oder der Gemeindebehörde Andermatt zur Verwaltung zu übergeben.

Die vorstehende n Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15. September 1988 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Andermatt, 15. September 1988

Der Präsident :

Der Aktuar: